Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5664

14. 11. 89

Sachgebiet 2129

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/3919, 11/5532 —

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß auch nach Verabschiedung des UVP-Gesetzes weiterer Regelungsbedarf besteht, um die UVP zu einem effektiven Instrument des Umweltschutzes auszugestalten:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, baldmöglichst den Gesetzentwurf für einen neuen Ordnungsrahmen für die Energiewirtschaft vorzulegen; dieser soll das alte Energiewirtschaftsgesetz ablösen mit dem Ziel, eine umweltverträgliche Energieversorgung herbeizuführen. Planungen und Anlagen der Energiewirtschaft sind einer UVP zu unterwerfen.

2. Der Deutsche Bundestag hält eine Verankerung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der jetzt anstehenden Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes dergestalt für notwendig, daß ein Versagensermessen ins Immissionsschutzrecht aufgenommen wird für die Fälle, wo Belange des Umweltschutzes der Genehmigung entgegen stehen.

3. Der Deutsche Bundestag tritt für eine Erweiterung des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVP-Gesetz ein. Umweltverträglichkeitsprüfungen sollten auch durchgeführt werden bei

   — Vorhaben der Landesverteidigung;

   — gentechnischen Anlagen über den Kreis derer hinaus, die fabrikmäßigen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haben (außer Laboranlagen);

- nuklearen Zwischenlagern und Anlagen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen;
- Freileitungen ab einer Spannung von 110 000 Volt.

4. Der Deutsche Bundestag erinnert an seinen einstimmigen Beschluß vom 25. November 1983, in dem er sich für die Durchführung eines Planspiels vor Verabschiedung des UVP-Gesetzes ausgesprochen hatte. Der Deutsche Bundestag hält das nunmehr vorgesehene Planspiel, das nach dem Willen der Bundesregierung erst nach Verabschiedung des Gesetzes stattfinden soll, für einen nur unzureichenden Ersatz.

5. Der Deutsche Bundestag wird baldmöglichst die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren erweitern und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutz- und Umweltverbänden das Recht zur Mitwirkung und Klage einräumen.

6. Der Deutsche Bundestag sieht weiteren Regelungsbedarf bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für all die Fälle, in denen die zuständige Behörde zugleich Träger des Vorhabens ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Durchführung der UVP nicht denjenigen Stellen übertragen wird, die über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden. Die Bundesregierung wird gebeten, entsprechende Formulierungsvorschläge vorzulegen.

7. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 1991 Bericht zu erstatten über die Erfahrungen und Auswirkungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über die Erfahrungen mit den Verwaltungsvorschriften nach § 20. Dabei sollte auch über die Erfahrungen mit der Bürgerbeteiligung berichtet werden.

   Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, vor Erlaß einer Rechtsverordnung zu § 20 UVPG den Umweltausschuß umfassend zu informieren.

8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei Entscheidungen der Bundesregierung über Vorhaben des Bundes mit erheblichen Umweltauswirkungen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – in Anlehnung an die Regelungen des § 26 GOBReg – das Recht einzuräumen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Verwirklichung des Vorhabens zu erheben.

Bonn, den 14. November 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333